



# Informationen des Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen

AUSGABE 3/2018

OKTOBER 2018



## **Erde ...**

*Erde, die uns dies gebracht,  
Sonne, die es reif gemacht.  
Liebe Sonne, liebe Erde,  
euer nie vergessen werde.*

*Wir haben volle Teller  
und voll sind Scheune und Keller,  
wir leiden keine Not.*

*Gesichert ist das Brot,  
die Äpfel sind knallrot  
und auch der süße Wein  
lief rein in Fass hinein.*

*Die Ernt' ist geborgen,  
wir haben keine Sorgen,  
drum sei heut Dank gebracht,  
Sonne, die es reif gemacht.  
Liebe Sonne, liebe Erde,  
euer nie vergessen werde.*

**(Christian Morgenstern  
1871-1914)**

Liebe Leserinnen und Leser,  
gerne möchten wir Ihnen mit diesem Newsletter ein paar Informationen  
und Hinweise aus unseren Fachbereichen geben.

## • **Finanzen**

### **Zahlungsanweisungen an Mitarbeiter/Beauftragte**

Bei Zahlungsanweisungen an Mitarbeiter/Beauftragte muss immer die  
aktuelle Bankverbindung vermerkt werden. So wird sichergestellt, dass  
immer die gültige Bankverbindung für die Überweisung verwendet wird.  
Eintragungen wie z.B. „Bankverbindung bekannt“ können deshalb nicht  
ausgeführt werden.

### **!Achtung! : Spam-Mails**

In letzter Zeit wurden häufig Mail an Beauftragte unter den Namen von  
Mitarbeitern des VWZ verschickt. Zum Glück wurden diese Mails in allen  
uns bekannten Fällen von Virenprogrammen der E-Maildienste erkannt  
und gelöscht.

Um sicherzugehen, dass die Nachricht auch vom VWZ verschickt wurde,  
achten Sie bitte darauf, dass der Versand über eine Bistumsadresse er-  
folgte.

In den bekannten Fällen stimmte zwar der Name überein, aber der  
Nachsatz @bistum-aachen.de oder @bistum-ac fehlte und/oder wurde  
durch andere Nachsätze ersetzt.

Sollte Ihnen eine E-Mail verdächtig vorkommen, öffnen Sie diese E-Mail  
nicht, sondern rufen Sie den Absender an, um zu klären, ob er Ihnen  
diese E-Mail gesendet hat.

## • **Personal**

### **Umstellung des Gehaltsabrechnungssystems von fidelis classic zu fidelis personal**

Mit der Gehaltsabrechnung für Januar 2019 erfolgt die Umstellung unse-  
res Abrechnungssystems von fidelis classic zu der neuen Version fidelis  
personal mit einem größeren Leistungsumfang. Da beide Programme auf  
den gleichen Datenbestand zurückgreifen, sollte die Gehaltsabrechnung  
im Umstellungsmonat ungestört funktionieren.

Allerdings finden am 16.01.2019 und am 30.01.2019 Umschulungskur-  
sen für die Mitarbeiter/innen der Personalabteilung des VWZ statt. An  
diesen Tagen wird die Abteilung nur eingeschränkt erreichbar sein. Zu-  
sätzlich werden wir im Umstellungszeitraum an mehreren Tagen keinen  
Zugriff auf die Systemdaten haben.

Wir bitten bereits jetzt um Verständnis, wenn in der Umstellungsphase,  
bedingt durch die Einarbeitung, Ihre Anliegen nicht in gewohnter Eile be-  
arbeitet werden.

Fidelis Personal bietet ein neues Modul namens „Personalverwaltung“,  
welches langfristig alle bisher über Perbit abgedeckten Tätigkeiten über-  
nehmen soll. Bereits für 2020 soll die Stellenplanung über Fidelis abge-  
bildet werden. Bis diese Umstellungen ebenfalls abgeschlossen sind, wird  
Perbit jedoch parallel weiterlaufen.

## Verwaltungszentrum

Viersen

Pastor-Lennartz-Platz 1

41748 Viersen



**Telefon:**  
02162/10204-0

**Fax:**  
0241/452 750 10

**E-Mail:**  
[info.vwz-viersen@bistum-aachen.de](mailto:info.vwz-viersen@bistum-aachen.de)

**Unsere Website:**  
[www.vwz-viersen.de](http://www.vwz-viersen.de)

### Personalunterlagen per Einschreiben

Wir bitten darum, Personalunterlagen grundsätzlich nicht per Einschreiben an das VWZ zu versenden. Eine dokumentierte Auslieferung ist in vielen Fällen nicht erforderlich.

Da keine Zustellung erfolgen kann, wenn kein/e Mitarbeiter/in erreichbar ist, führt der Versand per Einschreiben zu Verzögerungen in der Bearbeitung und zu zusätzlichem Aufwand für die Mitarbeiter/innen des Geschäftszimmers.

### Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung

Am 23.11.16 hat die Zentral-KODA Regelungen für den Dienstgeberwechsel in einen anderen kirchenarbeitsrechtlichen Regelungsbereich beschlossen. Diese Vorschriften sollen laut Regional-KODA-Beschluss vom 14.03.18 ab dem 01.04.2018 sinngemäß auch für Dienstgeberwechsel im Geltungsbereich der Regional-KODA NRW angewendet werden. Wenn die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als 6 Monate beträgt, ist folgendes zu beachten:

- Der Arbeitnehmer darf bei einschlägiger Vorbeschäftigung nicht mehr als eine Entwicklungsstufe gegenüber dem vorherigen Arbeitsverhältnis zurückgestuft werden.
- Für die Berechnung von arbeitgeber- und arbeitnehmerseitigen Kündigungsfristen werden die Vorbeschäftigungszeiten mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von Amts wegen zu prüfen und erfordert keinen Antrag des Mitarbeiters. Damit wir Sie bei der Umsetzung unterstützen können, bitten wir, bei der Einstellung einen Nachweis der relevanten Vorbeschäftigungszeiten vorlegen zu lassen und den zuständigen Sachbearbeiter/ die zuständige Sachbearbeiterin im VWZ bereits vor der Vertragserstellung zu informieren.

### Änderung bei kurzfristigen Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ab 2019

Mit Ablauf des Jahres 2018 endet der Zeitraum, für den eine kurzfristige, versicherungsfreie Beschäftigung im Rahmen von 3 Monaten bzw. 70 Arbeitstagen möglich war. Ab den 01.01.2019 ist es nur noch um eine kurzfristige Beschäftigung, wenn sie seit ihrem Beginn auf längstens 2 Monate bzw. 50 Arbeitstage befristet ist. Die Verkürzung des Zeitraums gilt auch dann, wenn die Beschäftigung noch im Jahr 2018 beginnt und in das Jahr 2019 hineinreicht.

- **Baubereich**

### Neue Baulandesordnung (BauO NRW 2018) zum 01.01.2019

Vor einem Jahr hat die Architektenkammer angekündigt, das Baurecht in Nordrhein-Westfalen grundlegend zu novellieren. Am 12.07.2018 hat der Landtag den Entwurf des Baurechtsmodernisierungsgesetz beschlossen.

Die neue nordrhein-westfälische Bauordnung (BauO NRW 2018) wird zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. „Wichtig ist, dass das Bauen in unseren Städten und Gemeinden künftig leichter ermöglicht wird, etwa durch das veränderte Abstandflächenrecht“. Die Tiefe der Abstandfläche wird künftig verändert, um dichteres Bauen zu ermöglichen und Nachverdichtungspotenziale auszuschöpfen. Bei der umstrittenen Frage des Nachweises von Parkplätzen bleibt die grundsätzliche Stellplatzpflicht erhalten.

### **Im Herbst**

*Der schöne Sommer ging von hinnen,  
Der Herbst, der reiche, zog ins Land.  
Nun weben all die guten Spinnen  
So manches feine Festgewand.*

*Sie weben zu des Tages Feier  
Mit kunstgeübtem Hinterbein  
Ganz allerliebste Elfenschleier  
Als Schmuck für Wiese, Flur und Hain.*

*Ja, tausend Silberfäden geben  
Dem Winde sie zum leichten Spiel,  
Die ziehen sanft dahin und schweben  
Ans unbewusst bestimmte Ziel.*

*Sie ziehen in das Wunderländchen,  
Wo Liebe scheu im Anbeginn,  
Und leis verknüpft ein zartes Bändchen  
Den Schäfer mit der Schäferin.*

**(Wilhelm Busch, 1832-1908)**

Beabsichtigt ist aber eine Rechtsverordnung, die nur das unverzichtbare Minimum an Stellplätzen festschreiben soll. Die Gemeinden können dann selbst Regelungen über das Erfordernis von Stellplätzen treffen. Das neue Baurecht soll dazu beitragen, dass jetzt schneller mehr Wohnungsbauprojekte in unseren Städten umgesetzt werden.

### **Barrierefrei mit Augenmaß**

Neu gefasst werden auch die Vorschriften zur Barrierefreiheit im nordrhein-westfälischen Bauordnungsrecht: Wohnungen in Mehrfamilienhäusern müssen künftig barrierefrei und eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Öffentlich zugängliche Anlagen müssen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Überlegungen, eine starre Quote für rollstuhlgerechte Wohnungen einzuführen, sind damit vom Tisch.

### **Schnellere Verfahren**

Mit dem Gesetz wird außerdem festgelegt, dass die Bauaufsichtsbehörden künftig Bauanträge innerhalb von zwei Wochen auf ihre Vollständigkeit überprüfen müssen. Sind die Unterlagen unvollständig oder mit Mängeln behaftet, hat die Bauaufsichtsbehörde unter Nennung der Gründe die Bauherrschaft zur Nachbesserung aufzufordern. „Damit kann das Planen und Bauen im Lande deutlich beschleunigt werden – soweit die Bauaufsichtsbehörden mit ausreichend qualifiziertem Personal besetzt sind“.

Quelle: Architektenkammer NRW vom 13.07.2018

### **• Allgemeines**

### **Kirchenvorstandswahlen 17./18.11.2018**

In Ihren konstituierenden Sitzungen nach der KV-Wahl werden neben den verschiedenen Gremien auch die Vertreter für die Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen und die Beauftragten für die einzelnen Fachbereiche gewählt. Die dafür erforderlichen Unterlagen und Formulare erhalten Sie Ende Oktober 2018. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns diese Formulare zügig nach den konstituierenden KV-Sitzungen, die innerhalb von 4 Wochen nach der Wahl einzuberufen sind, zurücksenden würden. So können wir die notwendigen Schritte einleiten, um möglichst schnell mit den neu- oder wiedergewählten Damen und Herren die Zusammenarbeit aufzunehmen.

Wir wünschen Ihnen erfolgreiche Kirchenvorstandswahlen und bedanken uns bereits im Voraus für Ihre Mithilfe.

### **Verbandsversammlung**

Am 19.11.2018 findet unsere diesjährige Verbandsversammlung statt. Eine gesonderte persönliche Einladung folgt. Hier sind noch, die bis zur Neuwahl im Amt befindlichen Delegierten zuständig.

**Für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns recht herzlich bei Ihnen.**

**Ihr Verwaltungszentrum Viersen**